



WEISUNGEN

vom 30. Juni 2023

zu den Jokertagen in Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Mittelschule

In den vorliegenden Richtlinien gilt jede Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion gleichermassen für die weibliche und männliche Form.

Eingesehen Artikel 40 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962 (SGS/VS 400.1);

eingesehen Artikel 33 des Gesetzes über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS/VS 411.0);

eingesehen Artikel 62 des Gesetzes über die Orientierungsschule (GOS) vom 10. September 2009 (SGS/VS 412.2);

eingesehen das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen vom 14. Juli 2004 (SGS/VS 411.101), insbesondere Artikel 10;

eingesehen das allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 (RS/VS 413.100), insbesondere Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen.

1. Grundsätze

Alle Schüler haben Anspruch auf höchstens zwei Jokertage (Urlaubstage) pro Schuljahr, die ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter (nachstehend Eltern) oder sie selbst, falls sie volljährig sind, nicht begründen müssen.

Die Eltern oder die volljährigen Schüler sind für die gestellten Urlaubsgesuche verantwortlich. Die Schüler beziehungsweise ihre Eltern erkundigen sich über die zu Hause nachzuholende Arbeit. Wie bei jeder anderen Abwesenheit werden Prüfungen nachgeholt. In der Orientierungsschule und in Mittelschulen kann das Nachholen der Prüfung ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

Bezieht sich ein Urlaub auf gesundheitliche Gründe, ein unvorhersehbares Ereignis, das eine Abwesenheit erfordert, eine Vorladung einer amtlichen Stelle oder ein Familientreffen an den Weihnachtsfeiertagen, so wird ein ordentliches Urlaubsgesuch gestellt und dieser Urlaub gilt nicht als Jokertag.

Unbegründete Abwesenheiten können gemäss Artikel 16 des Reglements betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen und Artikel 15 Absatz 6 des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen weiterhin bestraft werden.

2. Anwendungsmodalitäten der Jokertage

a. Obligatorische Schulzeit

In Artikel 10 Absatz 1 des Reglements betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen wird festgehalten, dass *aus «triftigen Gründen Einzelurlaube gewährt werden können»*. Die Beantragung von einem oder zwei Jokertagen stellt einen solchen triftigen Grund dar.

b. Mittelschule

In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe 2 des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen ist vorgesehen, dass Ausnahmen vom obligatorischen Besuch des Unterrichts in *«anderen Spezialfällen im Rahmen der Weisungen, welche vom Departement erlassen wurden»* gewährt werden können. Die Beantragung von einem oder zwei Jokertagen stellt einen solchen Spezialfall dar.

c. Gemeinsame Bestimmungen

Jokertage sind Sonderurlaubstage. Eltern und volljährige Schüler haben Anrecht darauf, sind aber nicht verpflichtet, diese zu beziehen.

Die Eltern und die volljährigen Schüler sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen pro Schuljahr zwei volle Tage Urlaub zu beantragen. Diese zwei Urlaubstage können aufeinander folgen, müssen aber nicht. Der Mittwochmorgen sowie andere Halbtage werden als volle Tage abgerechnet. Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Das Gesuch ist bei der Schuldirektion, grundsätzlich einen Monat vor dem Jokertag, einzureichen. Für die Gewährung dieser Urlaubstage ist die Schuldirektion zuständig.

In der ersten und der letzten Schulwoche können keine Jokertage bezogen werden. Schüler, die kantonale Prüfungen ablegen, dürfen an den festgelegten Prüfungsterminen keine Jokertage beziehen.

Die Schuldirektion kann unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien weitere Zeiträume festlegen, in denen keine Jokertage beantragt werden dürfen: Prüfungstermine, Kultur- und Sporttage, Schulreisen, Lager. Diese Beschränkungen werden den Eltern, beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern, wenn möglich zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Hat die Schuldirektion Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern während eines Schuljahres bereits mehr als zwei Urlaubstage gewährt oder wird sie diese gewähren, und handelt es sich dabei nicht um Urlaube gemäss dem dritten Absatz von Punkt 1 der vorliegenden Weisungen, kann sie davon ausgehen, dass der Anspruch auf Jokertage bereits ausgeschöpft ist.

Weisen Schüler unbegründete Abwesenheiten auf, kann die Schuldirektion die Gewährung eines Jokertages verweigern.

3. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

Sie sind auf eine Probezeit von drei Schuljahren begrenzt, das heisst bis zum Ende des Schuljahres 2025-2026 am 31. Juli 2026.

Sitten, 30. Juni 2023



Christophe Darbellay
Staatsrat